

Übersichtsplan

Fachdienst 361 Stadtplanung, 15.11.2012

THALEN CONSULT GmbH

Urwaldstraße 39

26340 Neuenburg

Tel. 04452 / 916 - 0 Fax 04452 / 916 - 101



INHALTSVERZEICHNIS

I	RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
1	ANLASS DER PLANUNG, ALLGEMEINE ZIELSETZUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2	GELTUNGS- UND ÄNDERUNGSBEREICH.....	3
3	ÜBERGEGORDNETE VORGABEN.....	3
3.1	Flächennutzungsplan.....	3
3.2	Informelle Planungsvorgaben.....	4
3.3	Fachplanungen, fachplanerische Belange.....	4
3.4	EU-Richtlinien zum Umweltschutz / UVPG.....	5
3.5	Bebauungsplanung (Tlw. überplante B-Pläne).....	6
3.6	Durch parallel laufende B-Planverfahren tangierte Bereiche insgesamt.....	7
II	BESTANDSAUFNAHME (BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG).....	8
4	NÜTZUNGEN UND EINFLÜSSE.....	8
4.1	Gebietscharakteristik; Prägung.....	8
4.2	Äussere verkehrliche Erschliessung.....	9
4.3	Ver- und Entsorgung; sonstige techn. Infrastruktur.....	9
4.4	Emissionen / Immissionen.....	9
III	PLANUNG (AUSWIRKUNGEN; MASSNAHMEN).....	10
5	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG.....	10
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
5.2	Erschließung.....	10
5.3	Ver- und Entsorgung; sonstige techn. Infrastruktur.....	10
6	UMWELTBERICHT.....	10
6.1	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen.....	11
6.2	Beschreibung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen.....	11
6.3	Beschreibung des Planungsraumes.....	12
6.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
6.6	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich inklusive Kompensationsbilanzierung.....	14
6.7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	14
6.8	Beschreibung der geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.....	15
6.9	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht im Sinne der Ziffer 3 a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.....	15
6.10	Beschreibung der Maßnahmen zum Monitoring.....	15
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15
IV	SONSTIGE PLANUNGS-/ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ASPEKTE.....	16
7	FLÄCHENBILANZIERUNG.....	16
8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE.....	16
9	ERGEBNIS DER ABWÄGUNG, BESCHLÜSSE DER POLITISCHEN GREMIEN.....	16
10	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG.....	16
11	VERFAHRENSVERMERKE.....	17

I **RAHMENBEDINGUNGEN**

1 ANLASS DER PLANUNG, ALLGEMEINE ZIELSETZUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Für das gesamte Gelände der ehemaligen Karl-von-Müller-Kaserne hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 15.10.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplans D 151 beschlossen. Das Areal soll in Abschnitten städtebaulich geordnet entwickelt werden (Gesamtentwicklungskonzept siehe Pkt. 3.6). Der Abschnitt I (Block Ostfriesland) ist bereits seit 02.10.2009 rechtskräftig.

Das Bebauungsplanverfahren zur Überplanung des Abschnittes III (neu) soll parallel zu dieser 64. Flächennutzungsplanänderung erfolgen, so dass die Festsetzungen der Bebauungspläne den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen.

Die Bebauungspläne D 155 (Am Sportpark) und D 151 II. Abschnitt (Wohngebiet Geibelstraße) werden gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es ist zulässig, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in diesen Fällen nach Abschluss der Bebauungsplanverfahren anzupassen. Daher sind diese Gebiete nicht Gegenstand der 64. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 GELTUNGS- UND ÄNDERUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Begrenzung der Autobahn A31 bzw. der Autobahnauffahrt,
- im Osten: durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der auf dem ehem. Kasernengelände in Nord-Süd Richtung verlaufenden östlichsten Straße, bzw. durch die Westgrenze des Sportparks Barenburg,
- im Westen: durch die östlichen und nach Norden verlängerten Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung ca. 57 m parallel zur Theodor-Storm-Straße und durch die östliche Begrenzung der Gewerbegrundstücke Tedox und Mercedes,
- im Süden: durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der in Ost-/Westrichtung verlaufenden südlichsten Straße auf dem ehem. Kasernengelände ca. 150 m parallel zur Geibelstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist zudem auf dem Deckblatt und in der Planzeichnung dargestellt.

Insgesamt umfasst die 64. Flächennutzungsplanänderung eine Größe von ca. 16,92 ha.

3 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

3.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

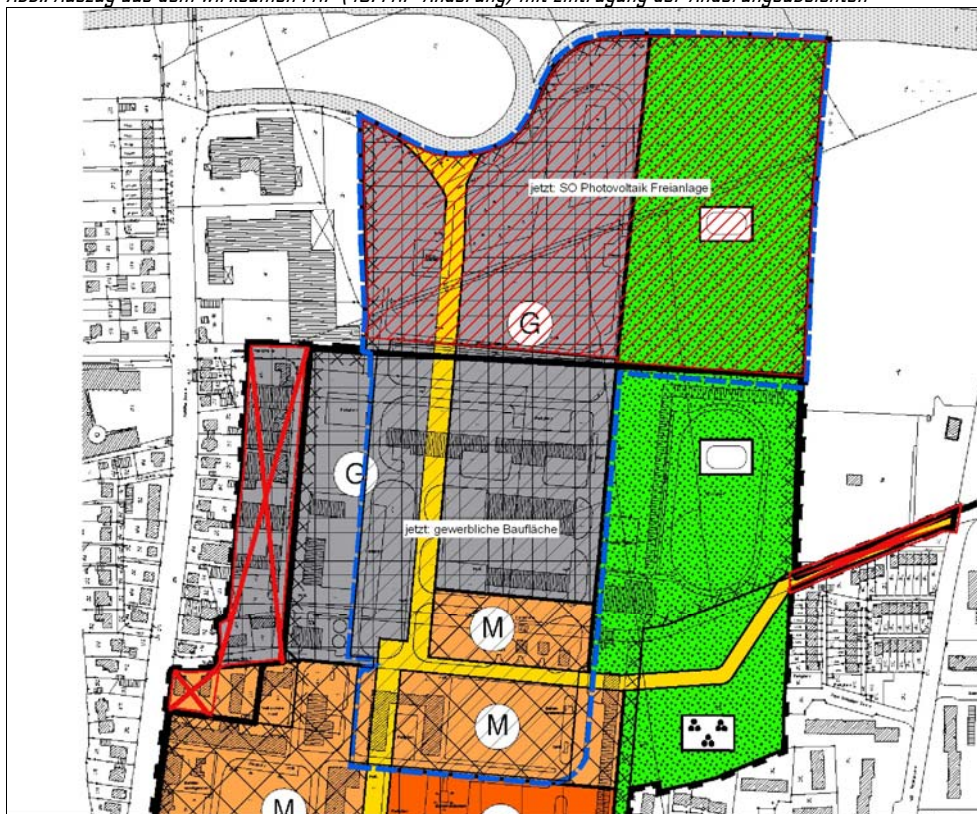
Für die kreisfreie Stadt Emden ersetzt der Flächennutzungsplan das Regionale Raumordnungsprogramm. Der Flächennutzungsplan wurde anlässlich der im Jahre 2004 anhängigen Planung zum B-Plan D 151 für das gesamte Kasernengelände zum 40. Mal geändert. Während im Großen und Ganzen auch für die jetzt anhängigen

Planungen den Vorgaben des F-Plan gefolgt werden soll, ergeben sich aber doch eine Reihe von Abweichungen, die eine erneute Änderung des FNP erforderlich werden lassen.

Aus der nachfolgenden Abbildung lässt sich ablesen, inwieweit die jetzigen Planungen von den Darstellungen des wirksamen FNP abweichen, wobei der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans mit blauer Strichellinie umfahren ist. Da der vorliegende B-Plan im Norden Sondergebiet "Photovoltaik-Freianlage" und im Süden fast flächendeckend Gewerbegebiet festsetzt, weicht er von den Darstellungen des FNP ab.

Daher soll der FNP im Parallelverfahren zum 64. Mal geändert werden.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen FNP (40. FNP-Änderung) mit Eintragung der Änderungsabsichten



3.2 INFORMELLE PLANUNGSVORGABEN

Für das Kasernengelände wurden in den letzten Jahren verschiedene Konzeptionen entwickelt. Sie dienen dazu, einen Kommunikationsprozess zwischen dem Grundeigentümer, der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die BImA) und verschiedenen Nutzungs- und Kaufinteressenten aufrecht zu erhalten. Nunmehr hat eine Emdener Firma das Grundstück erworben und in Abstimmung mit der Stadt ein Planungskonzept vorgelegt, das im Wesentlichen mit den Entwicklungszielen der Stadt, die sich an den Inhalten der im vorigen Punkt beschriebenen 40. FNP-Änderung festmachen, übereinstimmt.

3.3 FACHPLANUNGEN, FACHPLANERISCHE BELANGE

Altlasten

Das Kasernengelände ist im Jahre 2004 einer orientierenden Untersuchung unterzogen worden, die aber keine flächendeckenden Erkenntnisse zu Altablagerungen erbringen konnte. Daher muss im gesamten Geltungsbereich von dem Verdacht ausgegangen werden, dass im Boden Altablagerungen vorhanden sind. Im Vorfeld von Eingriffen in den Boden und bei Nutzungsänderungen sind die Flächen entsprechend den Vorgaben des Bundes-

Bodenschutzrechts in Abstimmung mit dem FD Umwelt der Stadt Emden zu untersuchen und erforderlichenfalls zu sanieren. Die Eignung des Grundstücks gemäß § 19 NBauD ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die auf dem ehemaligen Kasernengelände vorhandenen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), die teilweise teerhaltigen Asphalt enthalten, können bei Erneuerung nur mit Einschränkungen einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Kampfmittel

Da aufgrund einer vom LGLN - Regionaldirektion Hannover - Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst übersandten Kartengrundlage für den überwiegenden Teil des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Kampfmittel im Boden befinden, wurde eine weitergehende Luftbildauswertung in Auftrag gegeben. Mit einem Ergebnis dieser Auswertung wird jedoch nicht vor Februar / März 2013 gerechnet. Ein entsprechendes Vorgehen ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Baudenkmale

Baudenkmale sind im Planbereich nicht bekannt.

Bodendenkmale

Es befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Sollten jedoch bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenaltertümer festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden.

Leitungen

Die Ausbauunternehmer sind verpflichtet, sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen nach der Lage der vorhandenen Leitungen zu erkundigen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine gemeinsame Trassenbegehung erforderlich.

Sonstige Planungen

Sonstige Planungen, die bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten wären, liegen nicht vor.

3.4 EU-RICHTLINIEN ZUM UMWELTSCHUTZ / UVPG

Am 20. Juli 2004 ist das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz hat die Bundesrepublik Deutschland die „*Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme*“ (Plan-UP-Richtlinie, auch UPR-Richtlinie genannt) in nationales Recht umgesetzt.

Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der EU gewährleisten, dass ab dem 20. Juli 2004 für Pläne eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Damit ist die Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren eingeführt.

Wesentliche Regelungen der Plan-UP-Richtlinie sind:

- Umweltprüfung: Pläne und Programme insbesondere im Bereich der Bodennutzung und der Raumordnung unterliegen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung,
- Umweltbericht: Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen sowie vernünftige Alternativen berücksichtigt, beschreibt und bewertet. Dieser Bericht soll bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt werden,
- Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Öffentlichkeit und die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden sind zu beteiligen. Das Ergebnis der Beteiligung soll bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme berücksichtigt werden.
- Überwachung: Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme sind zu überwachen (Monitoring).

Die Änderungen des BauGB beziehen sich insbesondere auf die nunmehr für fast alle Bauleitpläne bestehende Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Dies ergibt sich aus § 2 (4) Satz 1 BauGB, der die Gemeinde verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Pflicht zur Umweltprüfung gilt auch bei einer Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (§ 1 (8) BauGB). Für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltprüfung bestehen nur in drei Fällen:

1. Vereinfachtes Verfahren (§ 13 (3) BauGB)

Diese Ausnahme ergibt sich aus § 13 (3) BauGB, nach dem im sogenannten vereinfachten Verfahren auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Dieser Verzicht kommt aber nur für Bauleitplanverfahren in Betracht, die praktisch keine Auswirkungen auf Umweltbelange haben. Dies ergibt sich daraus, dass die im vereinfachten Verfahren zugelassenen Bauleitpläne entweder die Grundzüge einer Planung nicht berühren dürfen oder keine infrastrukturelle Bedeutung haben.

2. Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a (3) BauGB)

Diese Ausnahme ergibt sich aus dem Verweis in § 13a (2) Nr. 1 auf § 13 (3) BauGB (siehe o.a. Pkt.1.)

3. Kein Überschreiten des Zulässigkeitsmaßstabes nach § 34 BauGB

Soweit ein Gebiet nach § 34 BauGB erstmalig überplant wird, darf der Zulässigkeitsmaßstab, der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergibt, nicht wesentlich verändert werden. Außerdem dürfen diese Bebauungspläne keine UVP-pflichtigen Anlagen nach Bundes- oder Landesrecht zulassen (§ 13 (1) Nr. 1 BauGB) oder nicht FFH bzw. Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen (§ 13 (1) Nr. 2 BauGB).

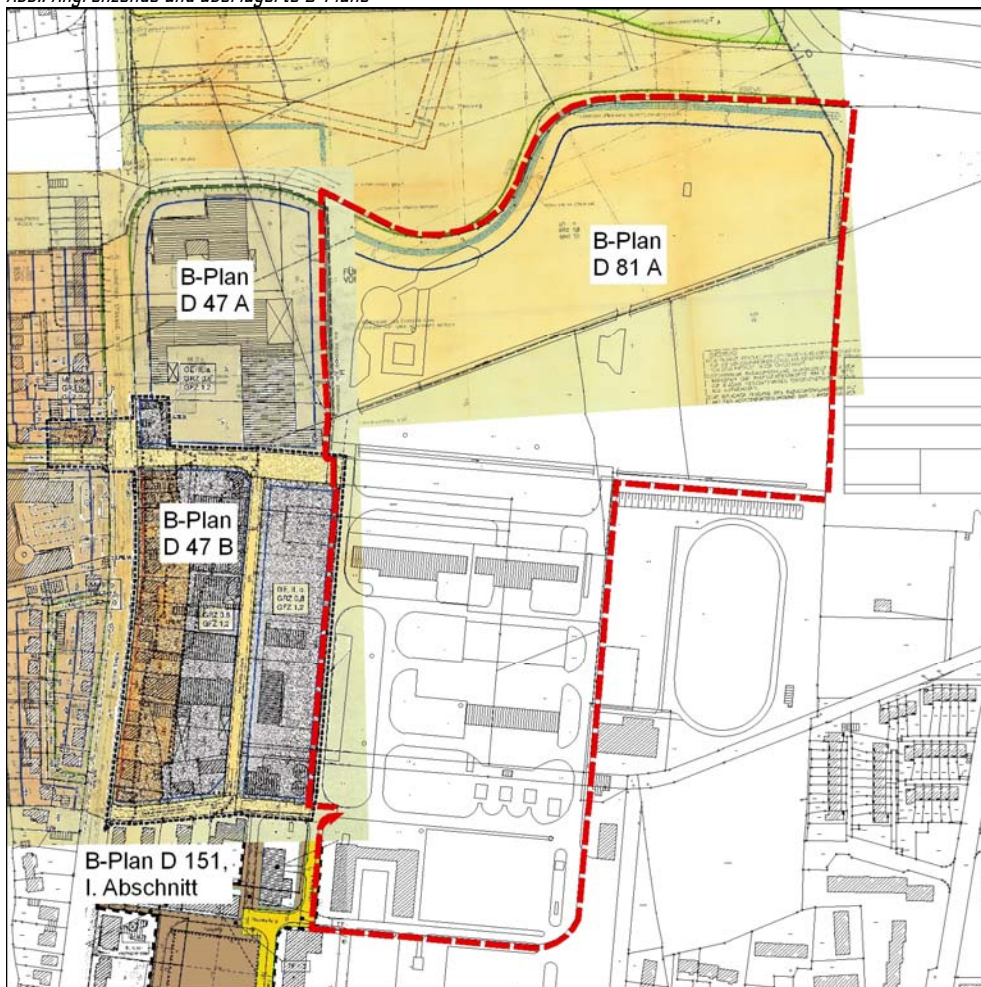
Die o.e. Ausnahmen treffen auf vorliegenden Fall nicht zu. Insoweit ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

3.5 BEBAUUNGSPLANUNG (TLW. ÜBERPLANTE B-PLÄNE)

Rechtswirksame B-Pläne werden vom Änderungsbereich erfasst bzw. tangiert.

Im Westen grenzen die B-Pläne D 47 A und B und D 151, I. Abschnitt "Block Ostfriesland" unmittelbar an den Änderungsbereich an. Die B-Pläne D 47 A und B setzen für einen Bereich zwischen Auricher Straße und der Geltungsbereichsgrenze des vorliegenden B-Plan Vorentwurfs Gewerbegebiet fest. Der B-Plan D 151, I. Abschnitt setzt für den durch ihn überplanten Teil des Kasernengeländes Mischgebiet fest.

Abb.: Angrenzende und überlagerte B-Pläne



Durch die vorliegende FNP-Änderung wird der rechtswirksame B-Plan D 81 A teilweise erfasst. Dieser wurde seinerzeit zur Vorbereitung der Autobahntrasse (damals noch Bundesstraße) aufgestellt. Konkret betroffen ist ein im B-Plan ausgewiesenes Sondergebiet, für das aber keine Zweckbestimmung festgesetzt wurde. Auch in der Begründung finden sich keine weiteren Erläuterungen. Aufgrund der Tatsache, dass für das Sondergebiet eine GRZ von 0,8 und eine BMZ festgesetzt wurde, ist zu vermuten, dass hier eine gewerbliche Nutzung vorgesehen war.

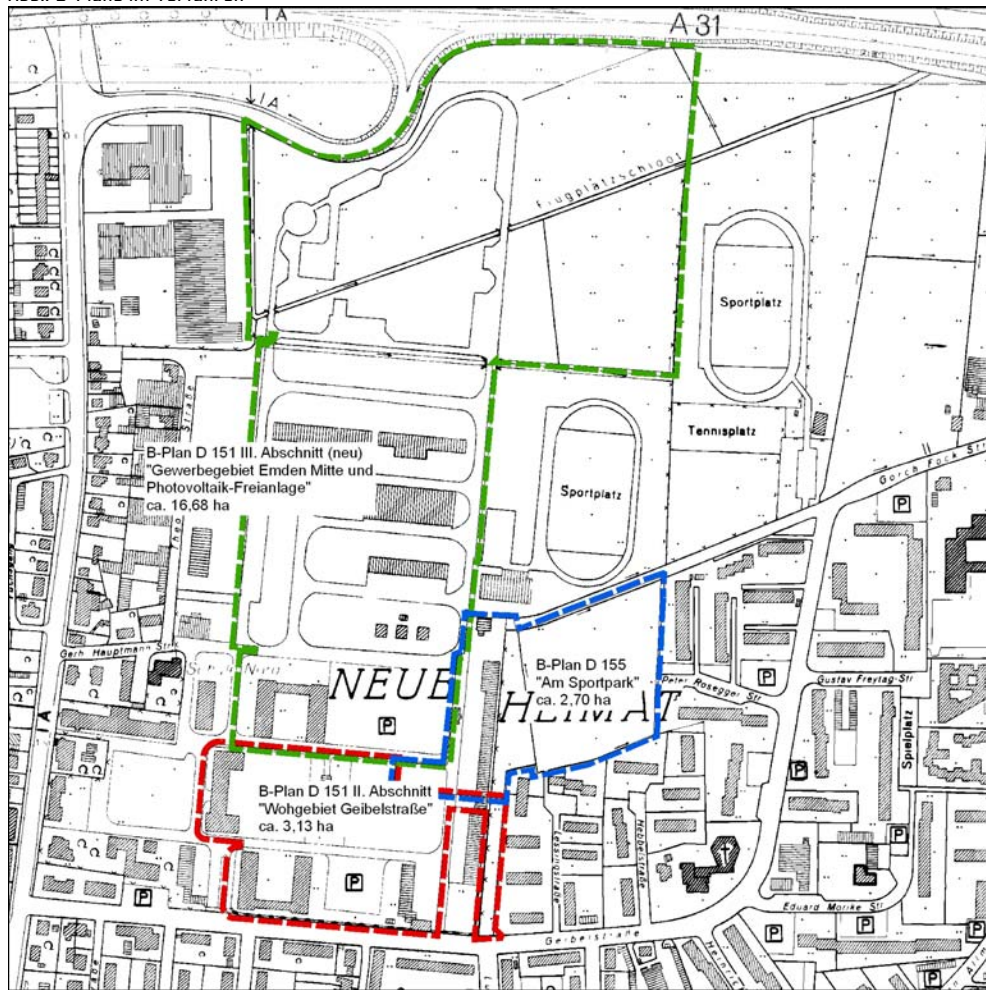
3.6 DURCH PARALLEL LAUFENDE B-PLANVERFAHREN TANGIERTE BEREICHE INSGESAMT

Im oder am Änderungsbereich befinden sich derzeit 3 B-Pläne im Verfahren:

- B-Plan D 151, II. Abschnitt "Wohngebiet Geibelstraße"
- B-Plan D 151, III. Abschnitt (neu) "Gewerbegebiet Emden Mitte und Photovoltaik-Freianlage"
- B-Plan D 155 "Am Sportpark"

Näheres geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor.

Abb.: B-Pläne im Verfahren



II BESTANDSAUFNAHME (BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG)

4 NUTZUNGEN UND EINFLÜSSE

4.1 GEBIETSCHEARAKTERISTIK; PRÄGUNG

Der Änderungsbereich liegt auf dem Gelände der ehemaligen Karl-von-Müller-Kaserne.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches, in dem jetzt gewerbliche Bauflächen dargestellt werden, befinden sich Anfang 2012 noch die Gebäude folgender ehemaliger Nutzungen:

- nördlich KFZ-Werkstätten
- südlich davon Abstellhalle und Waschküche
- davon weiter südlich Tankstelle
- und im südlichsten Teil ein Unterkuftsgebäude.

Gesäumt werden diese ehemaligen Nutzungen von strauchbestandenen Scherrasenflächen und befestigten Verkehrsflächen, davon ein größerer Abstellbereich, die der inneren Erschließung des Kasernengeländes dienen.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches, in dem jetzt Sondergebiet "Photovoltaik-Freianlage" dargestellt wird, befinden sich Anfang 2012 noch folgende ehemalige Nutzungen:

- Reste einiger militärischer Anlagen (Hubschrauberlandeplatz)
- der Kaserne zugehörige technische Anlagen (Kläranlage)

Diagonal durch das Plangebiet verläuft der Flugplatzschloot. Durch die Aufgabe der Nutzungen hat sich auf dem Gelände stellenweise Ruderalvegetation entwickelt.

4.2 ÄUSSERE VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Der Änderungsbereich kann zukünftig von den öffentlichen Verkehrsflächen Adalbert-Stifter-Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße erreicht werden. Die Adalbert-Stifter-Straße ist jedoch noch nicht fertig gestellt. Beide Verkehrswege werden den Änderungsbereich mit der überörtlichen Hauptverkehrsverbindung Auricher Straße verbinden, von der 300 m weiter nördlich auf die A 31 gelangt werden kann.

4.3 VER- UND ENTSORGUNG; SONSTIGE TECHN. INFRASTRUKTUR

Das Plangebiet kann an die in der Nähe liegenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches selbst müssen die Ver- und Entsorgungsleitungen neu hergestellt werden.

4.4 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Da unmittelbar an den Teil des Änderungsbereiches, der gewerbliche Bauflächen darstellt, auch Wohngebiete grenzen bzw. grenzen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass von den künftig sich hier ansiedelnden Gewerbebetrieben keine unzulässigen Beeinträchtigungen ausgehen.

Durch schalltechnische Untersuchungen wird deutlich, dass die künftigen Nutzungen im Plangebiet insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen Restriktionen unterworfen werden müssen. Dieses bedeutet, dass die Gewerbebetriebe ihre emissionsträchtigen Nutzungen so organisieren müssen, dass die Ruhebedürftigkeit der benachbarten Wohnnutzungen gewahrt bleibt. Hinsichtlich der Bestimmung des Schutzanspruches werden die allgemein anerkannten Orientierungswerte der DIN 18005 zugrunde gelegt. Für Teilbereiche des Gewerbegebietes sollen im parallel aufgestellten B-Plan D 151, III. Abschnitt (neu) sogen. Lärmemissionskontingente festgesetzt werden. Hieraus können die einzelnen Gewerbetreibenden ableiten, welche lärmemittierenden Betriebsanteile eingesetzt werden können, wie diese ggfs. abzuschirmen oder einzuhausen sind, welche Betriebszeiten einzuhalten sind, welche Lärminderungstechnologien eingesetzt werden müssen u.a.m.

Hierbei können die in den B-Plänen festgesetzten Wälle in der Einzelfallbetrachtung eine Rolle spielen.

Die schalltechnische Untersuchung¹ kommt zu dem Ergebnis, dass im Süden des Gewerbegebietes ein reduziertes Lärmemissionskontingent im B-Plan D 151 III. Abschnitt festzusetzen ist.

Die vom Gutachter unterbreiteten Vorschläge werden als Festsetzung in den Bebauungsplan D 151 III. Abschnitt aufgenommen.

Von der Auricher Straße gehen Verkehrslärmemissionen aus, die aber für das Gewerbegebiet ohne Bedeutung sind. Dasselbe gilt für den vorhandenen Sportpark.

¹ Institut für technische und angewandte Physik (itap), Oldenburg; Kurzbericht zu den Bebauungsplänen Nr. 151 II und III und Nr. 155 der Stadt Emden, Projekt Nr.: 1907-12-a-iz; Oldenburg 14.05.2012

Von der Photovoltaik-Freianlage sind keine Lichtreflexionen zu erwarten. Die Photovoltaik-Module sind sonnenexponiert nach Süden ausgerichtet. Deshalb ist für die angrenzende Autobahn mit keinerlei Beeinträchtigungen zu rechnen. Da im Süden eine Eingrünung beabsichtigt ist, können auch hier Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden. In den Bebauungsplan D 151 III. Abschnitt wurde ein Hinweis aufgenommen, dass durch die Photovoltaikanlagen keine Blendung des Verkehrs der A 31 erfolgen darf.

III PLANUNG (AUSWIRKUNGEN; MASSNAHMEN)

5 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nördlicher Teil

Hier wird im Änderungsbereich Sondergebiet "Photovoltaik-Freianlage" dargestellt.

Wie auch aus den Darstellungen der 40. FNP-Änderung hervorgeht, wären die Flächen auch geeignet für die Ansiedelung von Gewerbebetrieben, während z.B. die Errichtung von Wohngebäuden aufgrund der Autobahnnähe nicht zweckmäßig wäre. Da jedoch bereits große Ansiedlungspotentiale auf dem Kasernengelände bestehen, wird in der Errichtung einer PV-Anlage eine Chance für eine sinnvolle Nutzung des Geländes gesehen. Hinzu kommt, dass mit dem Vorhaben auch keine nennenswerten Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind und eine klimafreundliche Energieerzeugung in die Wege geleitet wird.

Südlicher Teil

Dieser Bereich wurde zu einem großen Teil bereits in der 40. FNP-Änderung für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Nur ein Teil der ehemals dargestellten gemischten Baufläche soll weiterhin gemischte Baufläche bleiben.

5.2 ERSCHLIEßUNG

Das Gelände wird zukünftig im Norden über die Adalbert-Stifter Straße, im Süden über die Gerhard-Hauptmann-Straße erschlossen. Es ist vorgesehen, im Kreuzungsbereich Adalbert-Stifter-Straße / Auricher Straße eine Ampelanlage zu errichten.

Die vorgesehene innere Erschließung orientiert sich an den bereits auf dem Gelände vorhandenen Straßen. Diese sollen z. Teil als nicht öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden, sondern sind als "Privatstraßen" zu betrachten.

5.3 VER- UND ENTSORGUNG; SONSTIGE TECHN. INFRASTRUKTUR

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Emden.

Für die Schmutzwasser- und Oberflächenwasserentsorgung ist der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden (BEE) zuständig.

Die öffentlichen Verkehrsflächen gehen in das Eigentum der Stadt Emden über.

6 UMWELTBERICHT

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 2 Abs. 4, dass im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der

Planung ermittelt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung ist nach den Vorgaben der EU-Richtlinie eine sog. strategische Umweltprüfung, d. h. sie soll eine den Planungsprozess begleitende Umweltprüfung sein.

Die notwendigen Inhalte des Umweltberichtes werden durch das Baugesetzbuch vorgegeben.

6.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE, ZIELE UND FESTSETZUNGEN

Es wird auf die Pkte. I- 3.3 verwiesen.

6.2 BESCHREIBUNG DER FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHPLÄNEN

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 31.07.2009) i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009) und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010) zu beachten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewirtschaftung und Planung der Gewässer bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit dem Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010.

Die Vorgaben des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG von 30.05.1978 zuletzt geändert am 05.11.2004) sind zu beachten.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutz- und Wasserrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Emden

Das Emder Stadtgebiet gehört naturräumlich zu den Watten und Marschen (Binnendeichsflächen); aufgrund anthropogener Überlagerungen dieser naturräumlichen Gliederung erscheint es sinnvoll, eine weitere Abgrenzung anhand der heutigen Siedlungs- und Verkehrssituation vorzunehmen. Basierend auf dieser Erkenntnis beschreibt der Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahre 1996 das Plangebiet in der Karte „Landschaftsräume und Landschaftseinheiten“ als „Emden Stadt“.

Es handelt sich zusammenfassend um einen innerstädtischen Bereich, der aufgrund seiner intensiven Flächennutzung lediglich von untergeordneter Bedeutung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild ist, wobei durchaus geschützte Arten vorkommen können.

Das Plangebiet ist kein Gebiet mit Vorrangfunktion im Naturraum Emsmarschen; für die Landschaftseinheit „Emden-Stadt“ wird als Leitbild folgendes formuliert:

- Förderung von Grünflächen und -verbindungen, Altbaubeständen, Nutzgärten mit alten Obstbäumen, heimischen Gehölzarten, Hecken und ungenutzten Teilbereichen

Im Rahmen des Zielkonzeptes weist der LRP auf Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Fledermäusen hin. Weitere besondere Ziele, die über den üblichen schonenden Umgang mit Natur und Landschaft hinausgehen, werden nicht formuliert.

Während der Geländeaufnahmen vor etwa 10 Jahren befanden sich Zier- und Strauchpflanzungen zumeist entlang von Gebäuden und in Form von randlichen Eingrünungen, z.B. von Parkplätzen. Weiterhin waren die übrigen Freiflächen mit extensiv gepflegten Rasen- bzw. Wiesenflächen bestanden. Die Geländekontrolle 2012 hat nun jedoch ergeben, dass nahezu sämtliche ehemals vorhandenen Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldräumung verschwunden sind und durch gefräste offene Bodenflächen ersetzt wurden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Gebäude, die zu einem großen Teil bereits abgerissen wurden.

Im nördlichen Teilbereich herrscht nach wie vor extensiv genutztes mesophiles Grünland vor, das in einer Teilfläche als Erdlager genutzt wird.

Ein besonderer Schutzbedarf ist für die Flächen nach wie vor nicht gegeben.

6.3 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSRAUMES

Die Stadt Emden liegt auf dem in die Emsmündung hineinragenden Marschenvorsprung „Krumme Hörn“, die vorwiegend junge, kalkreiche Schlickböden aufweist. Die naturbelassenen Böden sind ertragreich und werden sowohl ackerbaulich als auch zur Weidewirtschaft genutzt. Diese natürlichen Gegebenheiten sind durch die Siedlungstätigkeit der Stadt, den Bau der Umgehungsstraße/Autobahn und die militärische Intensivnutzung der Vergangenheit vollständig überformt worden, so dass vor allem innerhalb des ehemaligen Kasernenstandortes von extrem überprägten und naturfernen Verhältnissen auszugehen ist. Ein besonderer Schutzbedarf besteht definitiv nicht.

Die natürliche Grundwasserneubildungsrate liegt aufgrund der von Natur aus relativ undurchlässigen, stark staunassen, schluffigen Tonböden mit geringer Gefügestabilität unter 100 mm/a. Aufgrund der großflächigen Bodenversiegelung des Kasernengeländes ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet stark eingeschränkt. Der Grundwasserleiter ist teilweise bis vollständig versalzen, so dass eine Einschränkung der Trinkwasserversorgung möglich ist. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines für das Grundwasser wichtigen Bereiches. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut ist nicht abzuleiten.

Das maritim geprägte Klima wird durch dominierende Westwinde und eine große Wetterveränderlichkeit bestimmt. Allgemein herrschen kühle Sommer, reiche Niederschläge, milde schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit vor.

- mittlere Jahrestemperatur 8,5 °C
- rel. Luftfeuchte im Jahresmittel 80 - 85 %
- mittlerer jährlicher Niederschlag 737 mm/a (Schwankungen zwischen 680 - 800 mm/a)

Die stark städtisch geprägten Strukturen des Kasernengeländes überlagern die natürlichen Klimaverhältnisse dahingehend, dass aufgrund der großflächigen Versiegelung mit erhöhten Temperaturen bei gleichzeitig herabgesetzten Feuchtegraden zu rechnen ist. Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der z.T. dichten Bebauung nicht als Frischluftentstehungsgebiet, Luftaustauschbahn oder als Bereich mit Klimaausgleichsfunktion zu betrachten. Ein besonderer Schutzbedarf lässt sich somit auch hier nicht ableiten.

Als potentiell natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes ist ein Giersch-Eichen-Eschenwald anzusehen, der aufgrund der anthropogenen Flächennutzung jedoch nicht einmal mehr in Ansätzen vorkommt.

Das Landschaftsbild, für das die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Bewertungskriterien herangezogen werden, ist als sehr stark beeinträchtigt (naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört, nivelliert oder überformt) anzusehen. Die großflächig versiegelten Flächen sowie die Gebäudekomplexe und auch die Autobahn sind innerhalb des Plangebietes des BP D 151, III. Abschnitt allgegenwärtig und dominant. Dem Landschaftsbild wird aus diesem Grunde lediglich eine sehr geringe Bedeutung beigemessen, so dass auch kein besonderer Schutzbedarf vorliegt.

Das Plangebiet beinhaltet hinsichtlich Flora und Fauna (vor allem Avifauna) keine Besonderheiten, die über das Vorkommen von relativ häufigen und anspruchslosen Arten, die in einer sog. „Hecken- und Parklandschaft“ (sprich im besiedelten Raum mit entsprechenden Hausgärten bzw. Grünanlagen) regelmäßig vorkommen, hinausgeht.

Ein explizites Vorkommen von Fledermäusen, das während der Kartierungen im Jahre 2001 vor allem für die älteren Gebäude im Südwesten des Kasernengeländes festgestellt wurde, wo sie ihnen zugängliche Keller-, Bunker- und Dachgeschossräume besiedelten, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für den III. Abschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

6.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der im Rahmen des Umweltberichts zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die im Folgenden aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten wurde zum einen auf die Kartierung aus dem Jahre 2001 zurück gegriffen, deren Inhalte durch eine Geländebegehung im Februar 2012 nochmals kontrolliert wurde.

Ausgehend von den planerischen Vorgaben der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sportplatz), die hier als Bestand zugrunde gelegt werden, und den Vorgaben der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Photovoltaik-Freianlagen im Norden und Gewerbliche Bauflächen im Süden) lassen sich folgende Auswirkungen prognostizieren.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere:	<p>Die Umwandlung von Mischgebietsflächen in Gewerbegebiete führt angesichts der aktuellen Flächennutzung lediglich zu geringfügigen nicht planungsrelevanten Veränderungen hinsichtlich der einheimischen Fauna.</p> <p>Bei der Umwandlung einer planungsrechtlich zulässigen intensiv genutzten Sportplatzfläche hin zu extensiver Grünlandnutzung mit überlagernden Photovoltaikanlagen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung der ökologischen Situation auftritt, da auf den Extensivflächen potentiell ökologisch hochwertigere Arten vorkommen können, gleichzeitig jedoch die Verschattung durch die Photovoltaikmodule eine leichte Beeinträchtigung darstellt. Aufgrund der angedachten Weidenutzung dieser Flächen ist insgesamt nicht von einer maßgeblichen Verbesserung auszugehen.</p> <p>Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen auf die einheimische Fauna zu erwarten.</p>
Pflanzen:	<p>Die Flora des Gebietes wird durch die Planung weniger beeinträchtigt bzw. reduziert als durch die ehemaligen Planvorgaben, da zukünftig einerseits erheblich weniger Fläche versiegelt werden soll als bisher und andererseits die Nutzungsintensität der Vegetationsdecke ebenfalls deutlich reduziert wird. Intensiv gepflegte und genutzte Gewerbegebiets- und Sportrasenflächen werden umgewandelt in extensiv beweidete Grünlandflächen mit aufgeständerten Photovoltaikanlagen.</p>
Boden:	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Boden stellt die 64. Änderung des FNP eine deutliche Verbesserung dar, da eindeutig weniger Fläche versiegelt wird als bislang. Dies führt zu einem Plus der Bodenfunktionen in diesen Bereichen.</p>
Wasser:	<p>Beim Schutzgut Wasser führt die Planung vor allem zu einer Verbesserung beim Versiegelungsgrad und der Grundwasserneubildungsrate.</p>
Klima / Luft:	<p>Bezüglich Klima / Luft ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Bodenversiegelung und der Errichtung von Baukörpern zu einer Verbesserung der Situation führt. Emissionen durch Gebäudenutzung werden vermieden, kleinklimatische Erwärmung durch Aufheizung von Baukörpern wird vermieden, durch die Erzeugung „sauberen“ Stroms werden ebenfalls Emissionen vermieden. Zusammenfassend ist von einer maßgeblichen Verbesserung der aktuellen Situation auszugehen.</p>
Landschaftsbild:	<p>Das Plangebiet wird hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit nach wie vor als anthropogen stark überprägt anzusehen sein. Die städtebauliche Ausnutzung der Flächen sowie die Nähe zur Autobahn und zu den Gewerbeflächen im Westen und Süden sowie zu den Wohngebieten im Südosten drücken diese stark eingeschränkte Naturnähe mehr als deutlich aus.</p>
biologische Vielfalt:	<p>Dieser Punkt ist ähnlich zu betrachten und zu bewerten wie die vorherigen; durch die deutliche Abnahme der Flächenversiegelung bleibt mehr Raum für die heimische Flora und Fauna. Vegetationsbestandene und von Tieren besiedelte Flächen weisen naturgemäß eine größere biologische Vielfalt auf als Gewerbegebiete und extrem intensiv genutzte Sportflächen.</p>

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da derartige Ziele und Schutzzwecke durch die hier anstehende Planung nicht berührt werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten; Belange des Lärmschutzes vor allem zu den angrenzenden Wohngebieten werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Angesichts der aktuellen Nutzung sowie der Lage des Plangebietes ist nicht mit derartigen Auswirkungen zu rechnen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da das Plangebiet bereits heute an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen ist, kann dort auch in Zukunft von einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ausgegangen werden. Aufgrund der bestehenden und einzuhaltenden Richtlinien ist auch im Hinblick auf Emissionen mit einem standartgemäßen Umgang dieses Themas zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Ausweisung der Photovoltaikflächen (aufgrund der umweltfreundlichen Gewinnung von elektrischer Energie ist von einer Reduzierung umweltschädlicher Emissionen gegenüber herkömmlicher Energiegewinnung auszugehen) bei gleichzeitiger Reduzierung überbaubarer Gewerbeflächen wird zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen. Planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht in maßgeblichem Umfang zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich durchweg positiv bewerten, da die Planung zu einer deutlichen Reduzierung des Versiegelungsgrades mit den damit einhergehenden o.g. Begleiterscheinungen führt.

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Sofern es bei den Vorgaben der 40. Änderung des FNP bleibt, ist von einer intensiven Sportflächennutzung einerseits und einer baulichen Nutzungsverdichtung andererseits auszugehen. Die ökologischen Funktionen bleiben sehr eingeschränkt bis gänzlich ausgeschlossen, da der Nutzungsgrad der Flächen keine planungsrelevanten Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft übrig ließe.

6.6 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH INKLUSIVE KOMPENSATIONS-BILANZIERUNG

Die Planungen der 64. Änderung des FNP beinhalten eine deutliche Reduzierung der Flächenversiegelung und stellen damit bereits eine wichtige Maßnahme im Sinne dieser Überschrift dar.

6.7 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird für wenig sinnvoll gehalten. Diese Bilanzierung käme zwar im Ergebnis zu einem erheblichen "Kompensationsüberschuss", da die jetzt als Sondergebiet "Photovoltaik-Freianlage" dargestellte Fläche im wirksamen FNP im wesentlichen als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, was aber nichts über die tatsächlichen Kompensations-

erfordernisse aussagt, die sich nach dem verbindlichen Planungsrecht ausrichten, welches vor Ort nicht existiert. Insoweit wird auf eine Bilanzierung im Rahmen dieser FNP-Änderung verzichtet. Eine Bilanzierung erfolgt in dem parallel aufgestellten B-Plan D 151, III. Abschnitt (neu).

6.8 BESCHREIBUNG DER GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN WOBEI DIE ZIELE UND DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BAULEITPLANS ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

Die planungsrechtlichen Möglichkeiten und die tatsächliche Nutzung in den letzten Jahrzehnten innerhalb der Plangebietsgrenzen verdeutlichen den Stellenwert dieser innerstädtischen Flächen in ausnehmend verkehrsgünstiger Lage. Die Nähe zur Autobahn und die abnehmende Belastung in Richtung vorhandener Wohnbebauung geben Anhaltspunkte für das Maß der zukünftigen baulichen Ausnutzung. Im innerstädtischen Bereich von Emden dürfte es schwer bis unmöglich sein, ähnliche Flächenqualitäten mit derartigem Entwicklungspotential in dieser Größenordnung zu finden.

Vor diesem Hintergrund bieten sich die Flächen des Plangebietes für die angedachte Flächenausweisung förmlich an.

6.9 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM UMWELTBERICHT IM SINNE DER ZIFFER 3 A DER ANLAGE ZU § 2 ABS. 4 UND § 2A BAUGB

Bei der Umweltprüfung wurde in erster Linie auf das vorhandene Datenmaterial zurückgegriffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

6.10 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUM MONITORING

Maßnahmen zur Überwachung innerhalb der Plangebietsgrenzen ergeben sich zurzeit nicht bzw. werden in Zuge des weiteren Verfahrens geregelt.

6.11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bisherigen Nutzungsausweisungen an die aktuellen Planungen angepasst. Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

- Umwandlung bisheriger Sportplatzflächen in Flächen für Photovoltaikanlagen
- Umwandlung bisher gewerblicher Bauflächen in Flächen für Photovoltaikanlagen
- Umwandlung bisher gemischter Bauflächen in gewerbliche Bauflächen

Im Zusammenhang mit der Änderung der baulichen Ausnutzung (Gemischte und gewerbliche Bauflächen) sind keine planungsrelevanten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt sowie das Landschaftsbild zu erwarten, da die Flächennutzung als identisch angesehen werden kann.

Die Umwandlung von gewerblicher Baufläche hin zu Flächen für Photovoltaikanlagen kommt hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft einer ökologischen Aufwertung gleich, da zukünftig deutlich weniger Bodenoberfläche versiegelt werden darf als bisher.

Auch in Bezug auf die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz führt die zukünftige Photovoltaiknutzung nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, da beide Nutzungsarten nahezu ohne Bodenversiegelung auskommen. Die bislang zulässige intensive Vegetationspflege und -nutzung wird einer extensiveren Pflege und Nutzung weichen, wobei die leichte Verschattung durch die Photovoltaikmodule durchaus zu einer geringen Beeinträchtigung des Grünlandstandortes führt.

Insgesamt betrachtet wird die Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit sich bringen, vielmehr werden diese Änderungen eher zu einer positiven Entwicklung der Flächen führen, da der Versiegelungsgrad zukünftig deutlich unter den Möglichkeiten der alten Planung liegen wird.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung ergibt sich ein theoretischer Kompensationsüberschuss.

IV SONSTIGE PLANUNGS-/ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ASPEKTE

7 FLÄCHENBILANZIERUNG

Sondergebiet "Photovoltaik-Freianlage"	ca. 9,0 ha
Gewerbliche Baufläche	ca. 7,0 ha
Gemischte Baufläche	ca. 0,6 ha
Änderungsbereich	ca. 16,6 ha

8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE

Leitungen

Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen und Wegebau, Ver- und Entsorgungsleitungen) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).

Telekommunikationsleitungen

Telekom: Es wird gebeten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI II, 26119 Oldenburg, Tel. 0441 / 234 – 6587 so früh wie möglich vor Baubeginn anzuzeigen.

Es wird gebeten, bei künftigen Schriftwechsel die Adresse: Deutsche Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI II, Ammerländer Heerstraße 140, 26119 Oldenburg, zu verwenden.

EWE: Die Telekommunikationsleitung der EWE verläuft entlang der Auricher Straße in der Stadt Emden.

Es wird auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Hinweise aus fachplanerischen Belangen

Das Kampfmittelbeseitigungsdezernat ist im Verfahren beteiligt worden. Ein Kampfmittelverdacht besteht im gesamten Änderungsbereich.

Der gesamte Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans D 151 III. Abschnitt wird als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet. Falls bei Erdarbeiten diese Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden sollten, wird gebeten, umgehend den FD Umwelt, die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen

9 ERGEBNIS DER ABWÄGUNG, BESCHLÜSSE DER POLITISCHEN GREMIEN

Die entsprechenden Informationen werden nach Absolvierung der entsprechenden Verfahrensschritte zugefügt.

10 ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Fassung des Feststellungsbeschlusses ergänzt.

Emden, den

Lars Kolk
Leiter FD Stadtplanung

Andreas Docter
Stadtbaurat

11 VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 20.02.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Emden zum 64. Mal zu ändern.

Diese Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) und der Planzeichnung der 64. Flächennutzungsplan-Änderung öffentlich in der Zeit vom 24.07. bis zum 23.08.2012 ausgelegen.

Der Rat der Stadt Emden hat die 64. Flächennutzungsplan-Änderung sowie die Begründung nach Abwägung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am xx beschlossen.

Stadt Emden, den
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:



INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER
Thalen Consult GmbH - Urwaldstraße 39 - 26340 Neuenburg

Neuenburg, den 15.11.2012

Lutz Winter
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Henning Gäden
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung